

Bekanntmachung

des Tages der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim und Worms-Hochheim und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 20. März 2022, findet die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim statt.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 03. April 2022, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 25. Januar 2022, bis 18.00 Uhr, beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Str. 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl mit dem Nachweis der Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzeigen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein; für Worms-Abenheim sind dies mindestens 30 Unterstützungsunterschriften, für Worms-Hochheim mindestens 40 Unterstützungsunterschriften. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tage vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 31. Januar 2022, 18.00 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers sind bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, I. Obergeschoss, Zimmer 319 erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung abgegeben.

Worms, 16.12.2021

Stadtverwaltung Worms
Der Wahlleiter
gez.:
Adolf Kessel
Oberbürgermeister